

Verkündet

am 8. Mai 1958
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2358 008

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Regierungs-Assessors Dr. Wilhelm L. [REDACTED] in H. [REDACTED]
[REDACTED], K. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den General-
staatsanwalt in Celle,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbe-
klagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Mai 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der Bundes-
richter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Wolany und Dr. Hussla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Cel-
le vom 20. November 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der damals bereits in H[REDACTED] wohnhafte Kläger war durch Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Celle vom 28. Juli 1950 zum Referendar ernannt und in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Richters und Staatsanwaltes eingestellt worden. Obwohl er in seinem Ernennungsgesuch die ausdrückliche Erklärung abgegeben hatte, daß er einen Antrag auf Unterhaltszuschuß nicht stellen werde, beantragte er in der Folgezeit wiederholt, ihm trotzdem Unterhaltszuschuß zu gewähren. Es wurde ihm daraufhin auch mit Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Celle vom 24. Januar 1952 "auf Grund der Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst - Erlaß des Nds. Min. d. Fin vom 17.7.1947 (I/5 Nr. 4530/47) Amtsblatt Nds 1947 S. 149 in der Fassung des RdErl. des Nds. Fin. Min. vom 13.9.1951 - 105215 - Nds. MinBl. 1951 S. 374 - bis auf weiteres" ein Unterhaltszuschuß bewilligt. In dieser Verfügung hieß es weiter: "Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Unterhaltszuschusses besteht nicht. er ist vielmehr jederzeit widerruflich. "

Unter dem 17. September 1954 reichte der Kläger bei dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Celle ein Gesuch um "Übernahme in den Justizdienst nach bestandener Großer Staatsprüfung" ein. Nachdem er zur Großen Juristischen Staatsprüfung zugelassen und Termin zur mündlichen Prüfung auf den 26. November 1954 anberaumt worden war, erging eine Kassenanweisung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Celle vom 25. Oktober 1954 dahin, "die Zahlung des Unterhaltszuschusses mit dem Ablauf des 26. November 1954 einzustellen".

Die Oberjustizkasse in Celle zahlte dementsprechend dem

Kläger für November 1954 lediglich einen um 50 DM (für 4 Tage) gekürzten Betrag als Unterhaltszuschuß aus. Der Kläger, der eine Mitteilung der Verfügung vom 25. Oktober 1954 nicht erhalten hatte, fragte daraufhin unter dem 30. Oktober 1954 bei der Oberjustizkasse an, wie sich die Differenz erkläre. Die Oberjustizkasse antwortete in einem einfachen Brief vom 1. November 1954, daß die Zahlung des Unterhaltszuschusses gemäß Kassenanweisung vom 25. Oktober 1954 mit Ablauf des 26. November 1954 einzustellen sei, da der Kläger an diesen Tage die Große Staatsprüfung ablegen und damit aus dem Vorbereitungsdienst ausscheiden werde. Daraufhin wandte sich der Kläger mit Schreiben vom 2. November 1954 an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Celle und vertrat darin die Meinung, "daß eine Entlassung (§ 10 LaufbahnVO) bzw. ein Widerruf (§ 62 DBG) in jedem Fall die Einstellung des Unterhaltszuschusses erst zum Ende des Monats, in dem sie ausgesprochen werde, zur Folge haben könne (§ 62 Abs. 2 DBG)". Er erhielt vom Oberlandesgerichtspräsidenten am 5. November 1954 folgende Antwort, die ebenfalls lediglich durch einfachen Brief übersandt wurde:

"Auf Ihr Schreiben vom 2.11.1954 wird mitgeteilt, daß Unterhaltszuschüsse, auf deren Bewilligung ein Anspruch nicht besteht, nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Vorbereitungsdienst gem. dem Erl. des Nds. Min. der Finanzen vom 27. 8. 53 - 105215 - Nds. M.Bl. 1953 S. 377 - gezahlt werden dürfen. Außerdem hat der Herr Nds. Minister der Justiz ergänzend entschieden, daß die Zahlung des Unterh.Zuschusses mit dem Tage der Großen Staatsprüfung einzustellen ist."

Irgendein weiteres Schreiben des Klägers zu seinem Unterhaltszuschuß ging in der Folgezeit nicht ein.



Der Kläger, der die Große Staatsprüfung mit Erfolg ablegte, wurde am 7. Februar 1955, nachdem er vom 19. Dezember 1954 bis zum 15. Januar 1955 in stationärer Krankenhausbehandlung gewesen war, bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion in Hamburg eingestellt und später aus dem Nds Justizdienst entlassen.

Der Kläger hat Zahlung von Unterhaltszuschuss für die Zeit vom 27. November 1954 bis zum 6. Februar 1955, Krankenbeihilfe, Weihnachtsgeld und Zahlung eines 1/5-Monatsgehalts verlangt und vor dem Landgericht beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 1.449,34 DM zu verurteilen.

Das Landgericht hat die Klage dem Antrag des beklagten Landes entsprechend abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger seinen Klageantrag auf Grund entsprechender Vereinbarungen mit dem beklagten Land beschränkt und lediglich den Antrag auf Verurteilung des Landes zur Zahlung von Unterhaltszuschuß in Höhe von 875 DM aufrecht erhalten.

Das Oberlandesgericht hat jedoch die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen in der Berufungsinstanz gestellten Klageantrag weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat seine die Klage abweisende Entscheidung im wesentlichen auf folgende Erwägungen gestützt:

Bei den dem Kläger gewährten Unterhaltszuschüssen habe es sich zwar um "Bezüge" im Sinne von § 62 Abs. 2 Satz 1 DBG gehandelt. Indes stelle die genannte Vorschrift, nach der der Beamte auf Widerruf für den Monat seine vollen Bezüge erhalten, in dem das Beamtenverhältnis durch Widerruf endet, kein unabdingbares Recht dar. Vielmehr habe die Reichsregierung gemäß § 164 DBG durch Verordnung Vorschriften über die Vorbildung und Laufbahn der Beamten erlassen und auf Grund dieser Ermächtigung auch für Beamte im Vorbereitungsdienst Bestimmungen treffen können, die sich nicht an die Regel des § 62 Abs. 2 DBG hielten. Von dieser Ermächtigung habe die Reichsregierung durch Erlass der "Laufbahnverordnung" vom 28. Februar 1939 (RGBl I, 371) Gebrauch gemacht. § 8 dieser Verordnung habe allein "Anwärtern im Vorbereitungsdienst" einen Unterhaltszuschuß gewährt, dessen Regelung im einzelnen durch den Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 15. Februar 1939 (RBB 1939, 29) und die Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 13. März 1939 (Deutsche Justiz 1939, 464) erfolgt sei. Im übrigen habe § 11 der Verordnung vom 28. Februar 1939 es den Obersten Dienstbehörden überlassen, für ihren Geschäftsbereich besondere Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu erlassen. Auf Grund dieser Bestimmung sei die Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und Staatsanwalts vom 11. Mai 1939 (RGBl I, 917) und auf Grund des § 9 dieser Verordnung die Durchführungsvorschrift des Reichsjustizministers vom 6. Juni 1939 (Deutsche Justiz 1939, 996) erlassen worden. Nach dem Kriege seien in Niedersachsen der Erlass des Nds. Finanzministers über "Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst" vom 16. Juni / 17. Juli 1947 (Nds. AB1. 1947, 49) und der Runderlaß des Nds. Finanzministers vom 27. August 1953 (Nds. MinBl. 1953, 377) ergangen. Diese Bestimmungen hielten sich, soweit sie hier in Betracht kämen, im Rahmen der erteilten Ermächtigungen und fänden ihre Rechtfertigung im Art. 129 Abs. 1 GG, so daß sie die gesetzliche Grundlage für die hier zu treffende Entscheidung abgäben.

Nach den - im wesentlichen wörtlich mit den Vorschriften unter A I Ziff. 5 und 6 des Runderlasses vom 15. Februar 1939 übereinstimmenden - Bestimmungen in Ziff. 5 und 6 des Erlasses des Nds. Finanzministers vom 17. Juli 1947 wurden Unterhaltszuschüsse nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Vorbereitungsdienst und während des anschließenden Prüfungsverfahrens gezahlt und seien die Unterhaltszuschüsse auch widerruflich (ebenso Ziff. 3 und 4 des Runderlasses vom 27. August 1953). Dem Kläger sei der Unterhaltszuschuß unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Erlaß und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt worden. Der Widerruf sei mit der Verfügung (Kassenanweisung) vom 25. Oktober 1954 zum 26. November 1954 erfolgt. Da der Kläger den Empfang dieser Verfügung schriftlich anerkannt habe, sei dem Erfordernis der Zustellung (§ 163 DBG) genügt.

Eine Änderung dieser Rechtslage sei auch nicht durch den Antrag des Klägers auf Übernahme als Anwärter für das Amt des Richters und Staatsanwalts eingetreten. Irgend eine gesetzliche Bestimmung dahin, daß der Kläger trotz des Widerrufs des Unterhaltszuschusses auch nach Abschluß des Prüfungsverfahrens noch einen Anspruch auf "Bezüge" oder gar "Dienstbezüge" habe, bestehe nicht. Auch unter dem Gesichtspunkt einer etwaigen Fürsorgepflichtverletzung des Oberlandesgerichtspräsidenten sei ein solcher Anspruch nicht begründet.

2. a) Die Revision vertritt demgegenüber einmal die Auffassung, daß die hier maßgeblichen Verordnungen und Erlasse eine von der Bestimmung des § 62 Abs. 2 Satz 1 DBG (Fortzahlung der Bezüge bis zum Ende des Monats, in dem das Beamtenverhältnis durch Widerruf endet) abweichende Regelung nicht hätten treffen wollen und auch nicht hätten treffen können. Es gelte deshalb der Grundsatz: Anspruch auf Unterhaltszuschuß be-

steht nach einmal erfolgter Bewilligung bis zum Ende des Dienstverhältnisses (Prüfung oder früherer oder späterer Widerruf).

Diese Auffassung ist jedoch nicht richtig. Wenn den "Bezügen" im Sinne von § 62 Abs. 2 DBG im Gegensatz zu den "Dienstbezügen" auch die auf "Kann"-Vorschriften beruhenden Geldgewährungen und damit auch die Unterhaltszuschüsse zuzurechnen sind, so läßt sich aus dieser Vorschrift doch nicht, wie die Revision meint, der allgemeine Rechtssatz herleiten, daß einem Widerrufsbeamten einmal bewilligte Bezüge in jedem Fall bis zum Ende des Monats, in dem das Beamtenverhältnis endet, gewährt werden müssen. Diese Bestimmung besagt lediglich, daß die Bezüge nicht - wie es ohne diese Vorschrift der Fall sein würde - mit dem Tage der Beendigung des Beamtenverhältnisses, sondern erst mit dem auf die Beendigung des Beamtenverhältnisses folgenden Monatsende wegfallen. Diese Vorschrift bezieht sich mithin - darauf hat das Landgericht bereits zutreffend hingewiesen - nur auf Bezüge, auf die im Zeitpunkt des Widerrufs des Beamtenverhältnisses noch ein Anspruch besteht. Sie schließt nicht die rechtliche Möglichkeit aus, daß die Bezüge nach den darüber getroffenen Bestimmungen auch bereits vorher und unabhängig von dem Widerruf des Beamtenverhältnisses wegfallen können. Die gegenteilige Meinung würde zu dem mit den allgemeinen und hergebrachten Grundsätzen des Verwaltungs- und insbesondere des Beamten- (Besoldungs-) Rechts nicht in Einklang zu bringenden Ergebnis führen, daß beispielsweise auf Grund von Bedürftigkeit und guten Leistungen gewährte Bezüge selbst dann bis zur Beendigung des (Widerrufs-) Beamtenverhältnisses gezahlt werden müßten, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung in Wegfall gekommen sind, der Beamte etwa nicht mehr bedürftig ist oder die die Bewilligung der Bezüge rechtfertigenden guten Leistungen nicht mehr aufweist. Von der hier vertretenen Auffassung gehen auch die maßgeblichen Erlasse

vom 15. Februar 1939, 17. Juli 1947 und 27. August 1953 aus, wenn sie u.a. bestimmen, daß die Unterhaltszuschüsse nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Vorbereitungs- und Probendienst gezahlt werden und daß sie widerruflich (d.h. auch im Rahmen des weiterbestehenden Widerrufsbeamtenverhältnisses widerruflich) sind.

Aus § 62 Abs. 2 DBG lassen sich daher dagegen, daß Bezüge nicht in jedem Fall bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses sondern auch befristet oder auf Widerruf gewährt werden, Bedenken im Grundsatz nicht herleiten. Es ist auch sonst kein Anlaß gegeben, die Gültigkeit der hier zur Erörterung stehenden Bestimmungen über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen in Zweifel zu ziehen, soweit sie dahin gehen, daß die Zuschüsse lediglich für eine bestimmte Dauer und nur widerruflich (Ziff. 5 und 6 der Erlasse vom 15. Februar 1939, vom 17. Juli 1947, Ziff. 3 und 4 des Erlasses vom 27. August 1953) bezahlt werden.

b) Der Unterhaltszuschuß ist dem Kläger unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Erlaß vom 17. Juli 1947 bewilligt worden. In Ziff. 5 dieses Erlasses ist - wie schon gesagt - bestimmt, daß der Zuschuß nur "für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Vorbereitungsdienst und während des anschließenden Prüfungsverfahrens" gezahlt wird. Der - zudem "bis auf weiteres" und "jederzeit widerruflich" gewährte - Unterhaltszuschuß war demgemäß von vornherein längstens bis zum Abschluß des Prüfungsverfahrens bewilligt worden. Eines besonderen Widerrufs bedurfte es angesichts dieser Befristung nicht. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß der Kläger mit Rücksicht auf sein rechtzeitig gestelltes Übernahmegesuch mit dem Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der Großen Staatsprüfung eröffnet wurde, nicht aus dem Justizdienst ausgeschieden, son-

dem darin zunächst verblieben ist (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der VO über die Laufbahn für das Amt des Richters und Staatsanwalts). Denn das Weiterbestehen des Beamtenverhältnisses hatte nach dem oben Ausgeführten keineswegs ohne weiteres den Anspruch auf Weiterzahlung des Unterhaltszuschusses zur Folge. Wenn der Kläger seine andere Auffassung noch damit begründen will, daß er nach der Großen Staatsprüfung im "Vorbereitungsdienst" verblieben sei, so kann er damit ebenfalls keinen Erfolg haben. Dabei kann offen bleiben, ob man überhaupt annehmen kann, daß ein Anwärter für das Amt des Richters oder des Staatsanwalts sich nach erfolgreich abgelegter Großer Staatsprüfung noch in einem "Vorbereitungsdienst" befindet. Denn selbst wenn man das bejahen wollte, so wäre damit für den Kläger noch nichts gewonnen. Das ergibt sich eindeutig aus der Fassung der Ziff. 5 des Erlasses vom 17. Juli 1947. Es wird hier von dem Vorbereitungsdienst und dem "anschließenden Prüfungsverfahren" gesprochen, so daß an dieser Stelle jedenfalls mit dem Vorbereitungsdienst lediglich der zeitlich vor der Großen Staatsprüfung liegende Vorbereitungsdienst gemeint ist. Es kann deshalb dahinstehen, ob dem Anspruch auf Unterhaltszuschuß nicht auch der Umstand entgegenstehe, daß es an einer "tatsächlichen Beschäftigung" des Klägers nach der Großen Staatsprüfung fehlte.

c) Wenn sonach die Bewilligung des Unterhaltszuschusses zulässigerweise nur befristet bis zur Beendigung des "Prüfungsverfahrens" erfolgt ist, braucht der Frage, ob ein wirksamer Widerruf der Gewährung des Unterhaltszuschusses erfolgt ist, nicht weiter nachgegangen zu werden.

d) Ebensowenig bedarf es einer Stellungnahme zu der Frage, ob die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen nach den Bestimmungen unter D 4 des Erlasses vom 27. August 1953 (wörtlich übereinstimmend mit III Ziff. 4 des Erlasses vom 17. Juli 1943) Unterhaltszuschüsse gegebenenfalls auch nach Beendigung des vor-

geschriebenen Vorbereitungsdienstes gezahlt werden könnten. Denn selbst wenn das zutreffen sollte, so könnte der Kläger daraus allenfalls etwas herleiten, wenn den zuständigen Dienststellen des beklagten Landes vorgeworfen werden könnte, daß sie unter Mißbrauch des ihnen zustehenden Ermessens von der Anordnung der Weiterzahlung des Unterhaltszuschusses Abstand genommen hätten. Dafür aber sind Anhaltspunkte nicht gegeben.

III. Nach alledem muß es bei der Abweisung der Klage sein Bewenden haben. Die Revision des Klägers unterliegt daher der Zurückweisung.

Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels hat der Kläger nach der Bestimmung des § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Geiger

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Wolany

Dr. Hussla